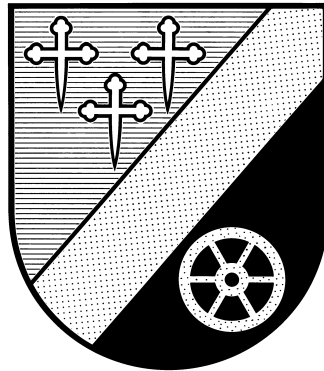


Gemeinde Riegelsberg



Ortsrecht

Satzung der Gemeinde Riegelsberg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Fassung vom:	In Kraft seit:
Neufassung vom 27. September 2010	07. Oktober 2010
1. Änderung vom 10. Dezember 2018	20. Dezember 2018

Aufgrund des § 12 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.02.2009 (Amtsbl. S. 1215) und des § 53 Saarl. Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 15.10.1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393) wird auf Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Riegelsberg vom 27. September 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde Riegelsberg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung den Grundstückseigentümerinnen/den Grundstückseigentümern übertragen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin/des Eigentümers die/der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege, der Abwasserrinnen und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten ergeben sich aus den §§ 2 - 5 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellen-buchten sowie die Radwege.

(5) Ungeachtet der Reinigungs- und Winterwartungspflichten nach Abs. 1 - 4 sind die Reinigungsarbeiten und der Winterdienst im Stadtbahnbereich in den Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Riegelsberg und der Stadtbahn Saar GmbH festgelegt.

§ 2

Allgemeine Verpflichtungen

Die Eigentümerinnen/die Eigentümer der durch die öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Reinigungs- und Winterdienstarbeit der Gemeinde erschwert oder behindert.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen und sonstige Verpflichtete

(1) Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümerinnen/den Eigentümern der an sie anliegenden und durch sie erschlossenen Grundstücken bzw. den zur Nutzung dinglich Berechtigten auferlegt.

(2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung der Verursacherin/des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit die Reinigungspflichtigen nicht von der Reinigungs-pflicht.

§ 4

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich, mit Ausnahme der in der Anlage 1 zu dieser Satzung benannten klassifizierten Straßen, jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite eine reinigungspflichtige Anliegerin/ein reinigungs-pflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehweg- und Abwasserrinnenreinigung umfasst unabhängig von der Verursacherin/vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen, Gehwege und Abwasserrinnen sind bei Bedarf zu säubern, mindestens jedoch 14tägig. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist ebenso unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Der Einsatz von chemischen Unkrautvernichtungs- und Insektenbekämpfungsmitteln (Pestizide) ist verboten.

(4) Bei befahrbaren Wohnwegen haben die Anlieger/innen mit Hauseingang zum Wohnweg der Reinigungspflicht bis zum gegenüberliegenden Grundstück nachzukommen.

§ 5

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege und befahrbaren Wohnwege sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind diese zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgänger(innen)überwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger/innen in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 4 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger/innen- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger Schnee oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die

Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 14 des Saarländischen Straßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung übertragenen Verpflichtungen nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 61 Abs. 2 des Saarländischen Straßengesetzes festgelegten Höchstgrenze geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßen- und Wegereinigung vom 10.05.1982 außer Kraft.

Riegelsberg, den 27. September 2010
Der Bürgermeister der Gemeinde Riegelsberg

Klaus Häusle

Anlage 1 zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Riegelsberg vom 27. September 2010

Klassifizierte Straßen sind Bundesstraßen und Landesstraßen 1. und 2. Ordnung.

Dazu zählen im Gemeindebezirk

Riegelsberg:

Altenkesseler Straße

Hixberger Straße

Holzer Straße

Köllner Straße

Russenweg

Wolfskaulstraße

Saarbrücker Straße

Walpershofen:

Etzenhofer Straße

Heusweilerstraße

Salbacher Straße